

# Art. 11 UN-K

UN-K - Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen  
Warenkauf

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.09.2023

Der Kaufvertrag braucht nicht schriftlich geschlossen oder nachgewiesen zu werden und unterliegt auch sonst keinen Formvorschriften. Er kann auf jede Weise bewiesen werden, auch durch Zeugen.

In Kraft seit 01.01.1989 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)